

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-F147.310/0008-II/3/2008
BEARBEITERIN • FRAU MAG. SANDRA ULRICH
PERS. E-MAIL • SANDRA.ULRICH@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/7535
IHR ZEICHEN • BMJ-B10.080/0001- I 3/2008

Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7
1070 Wien

kzl.b@bmj.gv.at

**Betreff: Bundesgesetz über die Errichtung einer Justizbetreuungsagentur
(Justizbetreuungsagenturgesetz - JBA-G) - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes wird zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Entwurf **gem. § 19 leg.cit.** auf die Abschnitte des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes der Stammfassung (BGBl. Nr. 100/1993) verwiesen wird und nicht auf die geltende Fassung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl. Nr. 96/2007).

Es wäre wünschenswert, wenn wie in **§ 6 Z.1. leg.cit** festgelegt eine einheitliche Bezeichnung der Geschäftsführung beibehalten wird.

Im vorliegenden Entwurf wurde die sprachliche Gleichbehandlung nicht durchgehend angewandt und es sind vor allem folgende Formulierungen zu beanstanden:

- dem Geschädigten
- der Geschäftsführer
- von Dienstnehmern und von Dienstnehmerinnen

Im Sinne der Legistischen Richtlinien – Punkt 10 – Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann- hsg. vom Bundeskanzleramt, im Sinne des Regierungsprogramms für die XXII. Gesetzgebungsperiode und des Ministervortrages vom 2. Mai 2001 zum Thema „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ sind personenbezogene Ausdrücke so zu wählen, dass Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnet sind.

Das Deutsche kennt im Wesentlichen drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

- Paarformen (z.B.: Dienstnehmer/in; von Dienstnehmern und von Dienstnehmerinnen)
- Geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Ausdrücke
- Umformulierungen

Weiters widerspricht die Generalklausel des **§ 28 leg.cit.** dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch.

Die Sprache als wichtiges Ausdrucksmittel soll vermeiden, dass die Vermutung nahe gelegt werden kann, dass es in diesem Bereich keine Frauen gibt oder geben soll oder sie zumindest nicht sichtbar gemacht werden sollen.

Es darf ersucht werden, eine geschlechtergerechte Sprache einzusetzen.

Für die Bundesministerin:

Elektronisch gefertigt